

den zwei Briefen, die er an mich gerichtet hat, das Hierhergehörige herauszunehmen. Er zog nämlich im verflossenen Sommer über die hannoversche Gesetzgebung gegen den Nachdruck Erkundigung bei mir ein. Was ich geantwortet habe, gehört nicht zur Sache; er aber schrieb: „zur Aufklärung, daß ich Sie in Anspruch nehme, gestatten Sie die Mittheilung, daß ich hier in einem kleinen Städtchen (Bielitz in österreichisch Schlesien), im Hause lieber Verwandten, meinen Sommerurlaub nehme und mir die Beschaffung literarischer Hilfsmittel durch die österr. Bücherimportcenfur so erschwert wird, daß ich oft Monate lang warte, bis ich ein, selbst per Post abgegangenes Buch auf dem Umwege von 80 Meilen in meine Hände bekomme.“ An einem andern Orte: „mit einer juristischen Arbeit größeren Umfangs befaßt, dienen mir Ihre beiden Werke: „Das literarisch-artistische Eigenthum“ und „Sammlung der Gesetze und Verträge etc.“ als willkommene Hilfsmittel.“ Endlich: „es handelt sich bei meiner, nun in wenig Tagen zu beendenden Arbeit um eine Zusammenstellung.“ Soviel aus den Briefen. Daß diese Mittheilung hierher gehört, wird sich weiterhin zeigen, wo ich Veranlassung nehmen werde, darauf zurückzukommen.

In der Vorrede, zu der ich mich nun wende, setzt der Verfasser den Plan seiner Schrift auseinander. „Sie will das bestehende positive Recht zum Schutz der schriftstellerischen und künstlerischen Erzeugnisse aller Länder darstellen.“ „Zu dem Ende schien dem Verfasser weder ein Codex, der den Wortlaut aller Gesetze und Staatsverträge enthielt, noch eine Systematisirung dieses Stoffes genügend.“ Er griff also, „um dem Theoretiker und Praktiker zugleich Genüge zu leisten“, zu dem Ausweg, daß er die Lehre erst systematisch abhandelte, dann „eine Codification des heutigen Rechts gegen Nachdruck und Nachbildung versuchte.“ Die vorhandenen Quellen will er genutzt, frühere Arbeiten, auf die er gelegentlich mit Vornehmheit herabsieht, glaubt er an Vollständigkeit übertroffen zu haben. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, fährt er fort: „ist der Stoff doch noch nicht erschöpft, dann gibt dies einen Beweis für die Wirrniß auf diesem Rechtsgebiete und vielleicht auch Zeugniß dafür, daß meine Schrift, ihrer Tendenz nach, eine vorhandene Lücke in der juristischen Literatur auszufüllen geeignet sein kann.“

Hier muß ich einen Augenblick innehalten, um mir den Satz noch einmal zu überlegen, bevor ich sage, daß er voll Anmaßung und Unsinn ist. Das Wort ist heraus und ich kann es nicht zurücknehmen. Ich sage: der Schriftsteller aus Bielitz ist anmaßend, weil er die Mängel seines Werkes der Wirrniß auf dem Rechtsgebiete zuschiebt, statt sie in sich zu suchen; er redet eitel Unsinn, wenn er meint, eine unvollständige Schrift könne ihrer Tendenz nach eine Lücke der Literatur ausfüllen. Vielleicht hätte ich mich nicht so hart ausdrücken dürfen, weil ich nun nicht weiß, mit welchen Worten ich die für die Eintheilung seines Buches von ihm aufgebrachten Gründe bezeichnen soll. Daß es in zwei Abtheilungen zerfällt, habe ich bereits angedeutet, desgleichen deren Inhalt; aber nun das Motiv, die Gründe! „Ein Codex der Gesetze würde mehr und auch weniger als den Inhalt des heutigen Rechts gegeben haben, eine Systematisirung dagegen würde ein juristisches Elaborat zu Tage gefördert haben, in dem die nationalen Besonderheiten so sehr in einander verschwommen wären, daß der Praktiker sein Bedürfniß wieder erst mit Hilfe eines Codex hätte befriedigen können.“ Ich theile diese Ansicht nicht, will indessen annehmen, sie wäre richtig, so folgt daraus, daß man die Lehre vom Nachdruck gar nicht systematisch darstellen darf. Der Verfasser unterscheidet zwar zwischen Praktiker und Theoretiker und meint, nur dem ersteren könne sie nicht genügen. Aber darf man eine so abstracte, lächerliche Unterscheidung vollziehen? Wird sich der Theoretiker mit „einem juristischen Elaborat begnügen können, in dem die nationalen Besonderheiten in

einander verschwommen sind“? Doch sehen wir uns des Verfassers „Elaborat“ einmal an. Es wäre ja möglich, daß er die Vorrede in ungünstiger Stunde geschrieben hat und seine Gedanken im folgenden klarer, — seine Begriffe geordneter sind.

Er beginnt mit einer Widerlegung des Begriffs vom geistigen Eigenthum. In Kant sieht er einen Vertreter, in Hegel einen Bekämpfer desselben; weil aber beide sich widersprächen, so müsse man es aufgeben, ein geistiges Eigenthum aus abstracten Begriffen herzuleiten. Ich traute meinen Augen kaum. Aber die Behauptung ist belegt, durch Citate belegt! Als gewissenhafter Kritiker habe ich die wohlbekannten Stellen wiederholt nachgeschlagen; sie beweisen auch nicht das mindeste für Friedländer, beweisen viel eher das Gegenteil. Wie soll man sich dies Mißverständniß erklären? Die Sache ist einfacher als sie scheint; der Schriftsteller aus Bielitz, dem kleinen Städtchen, wo der literarischen Hilfsmittel wenige sind, hat die Citate abgeschrieben und den Text selbst gemacht. Ich behaupte, in Bielitz ist die citirte, seltene Originalausgabe von Kant's „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“ nicht zu haben. Die Belegstellen sind einer Schrift entnommen, die Herrn Friedländer willkommenes Hilfsmittel war und auch mir bekannt ist, weil ich sie selbst vor drei Jahren geschrieben habe \*). Natürlich sind sie dort in andern Zusammenhänge angeführt, bestätigen im entferntesten nicht, was Friedländer damit belegen will. Ich muß noch weiter gehen und erklären, daß der ganze erste Absatz auf S. 3, freilich entfällt, mir abgeschrieben ist. Wer sich die Mühe geben mag, in meiner Schrift S. 42 u. 43 nachzulesen, kann sich davon überzeugen und wird dort auch diejenigen finden, welche die von Friedländer genannten wissenschaftlichen Standpunkte wirklich vertreten haben.

Der Herr Doctor hat mir in der Vorrede seines Buches eine unfreundliche Begrüßung zu Theil werden lassen, auf den folgenden 26 Seiten ignorirt er mich ganz und gar. Und doch hat er seine Zuflucht so oft zu mir genommen! Ich will nicht von der Geschichte des literarischen Eigenthums in Deutschland reden, denn hier war ihm auch Jolly's Buch über den Nachdruck \*\*) „willkommenes Hilfsmittel“; aber was die Geschichte dieses Institutes in England und Frankreich anlangt, hat er sich eng mir angeschlossen. Zur Verdeckung seiner Machination citirt er als Quelle Lowndes für England und Capellmanns für Frankreich. Den Lowndes fand er auch bei mir angeführt, zum Verfasser ist er nicht gedrungen, weil er seit Jahr und Tag durch den Buchhandel nicht mehr bezogen wird. Daß er ihn wirklich nicht benützt hat, beweise ich durch ein quid pro quo, das er sich hat zu Schulden kommen lassen. Ich erzähle S. 6: „in England waren 1566 die Stationers, d. h. die Buchdrucker, Buchhändler, Papierhändler und Buchbinder zur leichteren Bewachung (durch einen im Verzeichniß angeführten Druckfehler Bewahrung) der Presse in eine Corporation vereinigt worden, der man das ausschließliche Recht ertheilte, in England zu drucken, und mit der Befugniß, nach eigenen Gesetzen zu leben, die Möglichkeit gab, den Nachdruck ihrer Verlagsartikel zu verhindern.“ Darnach war die Vereinigung in eine Corporation eine preßpolizeiliche Maßregel der Regierung. Friedländer macht daraus, durch den Druckfehler verführt, folgendes Referat: „in England schafften sich schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Buchdrucker und Buchhändler, indem sie sich zu einer Corporation vereinigten, und Bücherregister einführten, Schutz (Bewahrung!) gegen den Nachdruck ihrer Verlagsartikel, worin sie durch königliche Verordnungen und Privilegien wirksam unterstützt wurden (S. 7).“

Sollte ich eben zu scrupulös gewesen sein? Ich glaube kaum. Doch um nicht den Schein auf mich zu laden, als legte ich beson-

\*) Das literarisch-artistische Eigenthum. Schwerin 1855.

\*\*) Die Lehre vom Nachdruck. Heidelberg 1852.